

## Assistenzleistungen

---

### Auf einen Blick:

Assistenzleistungen sind Leistungen zur Finanzierung einer Assistenzkraft. Assistenzkräfte unterstützen Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, um ihnen ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

### Inhalt der Leistung

Unter Assistenz versteht man die Unterstützung von Menschen mit Behinderung durch eine Assistenzkraft. Die Assistenzkräfte übernehmen bestimmte Tätigkeiten und Handlungen (einfache Assistenz) oder führen den Menschen mit Behinderung an eine selbstständige Ausführung dieser Tätigkeiten heran (qualifizierte Assistenz).

Ziel der Assistenzleistungen ist ein selbstbestimmtes Leben des Menschen mit Behinderung.

Assistenzleistungen umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

**Lies:** [§ 78 Abs. 1 SGB IX](#)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Assistenzleistungen umfassen alle Lebensbereiche, in denen eine Assistenzkraft eingesetzt werden kann.

Leistungen für Assistenz umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

**Lies:** [§ 78 Abs. 3 SGB IX](#)

Wird die Assistenzkraft im häuslichen Bereich eingesetzt und nimmt sie einen bestimmten Umfang ein, kann es notwendig sein, dass der Assistenzkraft in der Wohnung des Menschen mit Behinderung ebenfalls Wohnraum zur Verfügung steht. Die Kosten für diesen gesteigerten Wohnraumbedarf können als *Leistung für Wohnraum* erstattet werden.

Lies: [§ 77 Abs. 2 SGB IX](#)

Es wird zwischen einfachen und qualifizierten Assistenzkräften unterschieden (§ 78 Abs. 2 S.2 SGB IX):

- **Einfache Assistenzkräfte** ([§ 78 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB IX](#)) übernehmen Tätigkeiten oder Handlungen des Alltags, die der Mensch mit Behinderung nicht selbst ausführen kann. Diese Assistenzleistungen werden von Personen erbracht, die keine besondere Qualifikation benötigen. Welche Tätigkeiten die Assistenzkraft konkret übernimmt, richtet sich nach dem individuellen Unterstützungsbedarf. Ein Anspruch auf einfache Assistenzleistungen kann bei entsprechendem Bedarf ein ganzes Leben lang bestehen.
- **Qualifizierte Assistenzkräfte** ([§ 78 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB IX](#)) sind pädagogische oder psychologische *Fachkräfte*. Sie unterstützen den Menschen mit Behinderung dabei, bestimmte Tätigkeiten und Handlungen zu erlernen und selbst auszuführen. In der Regel sind solche Assistenzleistungen befristet, da der Bedarf entfällt, wenn der Mensch mit Behinderung die jeweiligen Tätigkeiten erlernt hat und selbst ausführen kann.

**Tip:** Ob eine einfache oder qualifizierte Assistenzkraft gewährt wird, richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Leistungsberechtigten. Es ist daher sinnvoll, möglichst genau die benötigten Hilfestellungen aufzuzählen und zu beschreiben, welche Tätigkeiten die Assistenzkraft übernehmen und wobei sie unterstützen soll.

Umfasst sind auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

Lies: [§ 78 Abs. 3 SGB IX](#)

Auch notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers sowie Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, werden als ergänzende Leistungen erbracht.

Lies: [§ 78 Abs. 4 und 6 SGB IX](#)

Leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, sind angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann.

Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden.

Lies: [§ 78 Abs. 5 SGB IX](#)

## Zielgruppe

Assistenzleistungen als Leistungen der Eingliederungshilfe werden Menschen mit einer **wesentlichen (drohenden) körperlichen, geistigen** oder **Mehrfach-Behinderung** und Menschen mit einer **(drohenden) seelischen Behinderung** gewährt.

Lies: [§ 99 Abs. 1 SGB IX](#) und [§ 35a Abs. 1 SGB VIII](#)

Menschen mit einer *nicht* wesentlichen Behinderung **können** Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Lies: [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#)

## Voraussetzungen

Assistenzleistungen werden nur insoweit gewährt, als die Aussicht besteht, dass die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben mithilfe der Leistung erfolgreich ermöglicht oder erleichtert wird.

Lies: [§ 99 Abs. 1 SGB IX](#) in Verbindung mit [§ 90 Abs. 5 SGB IX](#)

Voraussetzung ist also ein entsprechender *Assistenz-Bedarf* des Menschen mit Behinderung. Die Leistung muss **geeignet** und **erforderlich** sein, um diesen Bedarf zu decken.

Zusätzlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Eingliederungshilfe vorliegen.

## Rechtsfolge

Wird ein Bedarf an Assistenzleistungen festgestellt, so wird die Leistung dementsprechend durch den zuständigen Leistungsträger bewilligt.

Menschen mit Behinderung können sich dann an eine **Einrichtung** (sog. Leistungserbringer) wenden, die Assistenzkräfte vermittelt oder bereitstellt.

Dies kann zum Beispiel ein gemeinnütziger Träger sein, der einen solchen Service anbietet. Sie können auch den Leistungsträger um Vermittlung einer geeigneten Assistenzkraft bitten.

Die berechtigte Person kann die Assistenzkraft aber auch selber auswählen und im Rahmen eines **Arbeitsverhältnisses** anstellen. Dies kann als **persönliches Budget** nach [§ 29 SGB IX](#) ausgestaltet werden, welches nach dem konkreten Bedarf bemessen wird.

**Tipp:** Dass die Eltern sich bei diesem Modell unter anderem mit arbeitsrechtlichen Vorgaben auseinandersetzen müssen, kann einen Mehraufwand bedeuten. Andererseits kann persönlichen Wünschen und der individuellen Ausgestaltung der Assistenzleistung so unter Umständen besser Rechnung getragen werden.

Statt als persönliches Budget kann die Leistung mit Zustimmung des Berechtigten auch als **pauschale Geldleistung** erbracht werden. Dann erhält die berechtigte Person einen pauschalen Geldbetrag, den der Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Jugendhilfe bestimmt. Er bemisst sich nach den örtlichen Verhältnissen.

**Lies:** [§ 116 Abs. 1 SGB IX](#)

Unter bestimmten Voraussetzungen können Assistenzleistungen auch an mehrere Leistungsberechtigte gleichzeitig erbracht werden. Man spricht vom **"Poolen"** der Leistung. Denkbar ist etwa, dass eine Assistenzkraft in der Kindertagesstätte mehrere Kinder gleichzeitig betreut. Hierzu muss zur gleichen Zeit, am gleichen Ort bei allen Leistungsberechtigten der gleiche Bedarf bestehen. Möglich ist das Poolen der Leistung nur, wenn ein ausdrücklicher Wunsch der Leistungsberechtigten besteht oder wenn es den Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit den *Leistungserbringern* entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Kann der individuelle Bedarf eines Leistungsberechtigten beim Poolen einer Leistung nicht hinreichend gedeckt werden, so scheidet ein solches Vorgehen aus.